

Satzung des Vereins

„Skyball Bonn e. V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Skyball Bonn“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Skyball Bonn e. V.“ führen. Damit ist er rechtsfähig gemäß § 21 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein „Skyball Bonn (e. V.)“ mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der „Abgabenordnung“ (AO).
2. Zwecke des Vereins sind die Förderung des Sports, insbesondere des Beachvolleyballsports.
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht, insbesondere durch:
 - a) die Förderung und Durchführung geordneter Sport- und Spielübungen durch – insbesondere beachvolleyballbezogene – Trainingsangebote,
 - b) die Organisation und Durchführung von sportlichen (Beachvolleyball-)Veranstaltungen, Wettkämpfen / Turnieren oder Trainingscamps,
 - c) die Pflege bzw. den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports, insbesondere im Bereich des Beachvolleyballsports,
 - d) Ausbildung bzw. Einsatz von Trainer*innen / Übungsleiter*innen,
 - e) die Vertretung der Vereinsmitglieder und deren sportlicher Belange gegenüber allen in Betracht kommenden Sportverbänden, Behörden und der Öffentlichkeit,
 - f) die Kooperation mit anderen (Beachvolleyball-)vereinen,
 - g) der Aufbau und die Ermöglichung eigener Beachvolleyballangebote,
 - h) der Betrieb und die Pflege / Unterhaltung von Sportanlagen und Sportgeräten, insbesondere einer Beachvolleyballanlage in Bonn,
 - i) die Erstellung von Belegungsplänen und Entgeltordnungen (z. B. hinsichtlich Platzmiete, Trainingsstunden etc.) sowie deren Umsetzung,

- j) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen und geistigen Wohlbefindens.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Der Verein:
 - a) ist parteipolitisch neutral,
 - b) vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz,
 - c) tritt für eine ökologische und soziale Nachhaltigkeit ein.
- 6. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen. Der Verein ist im Übrigen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu allen Maßnahmen, Projekten und Aktionen berechtigt, die der Verwirklichung der Vereinszwecke dienen. Er ist in der konkreten Auswahl der in Abs. 3 genannten Mittel zur Zweckerreichung je nach Bedarf und finanziellen Möglichkeiten frei. Die Vereinszwecke können im In- und Ausland verfolgt werden.

§ 3 Mittel des Vereins

- 1. Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden hauptsächlich durch Einnahmen aus kostenpflichtigen Trainingsangeboten und der Durchführung von Turnieren (z. B. in Form von Startgeldern / Melde- bzw. Teilnahmegebühren) oder Sportcamps sowie durch Spenden oder sonstige Zuwendungen / Einnahmen aufgebracht. Zudem werden Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe von § 8 erhoben.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zulässig sind die Erstattung der im Rahmen einer Tätigkeit für Zwecke des Vereins entstandenen Kosten, die Vergütung im Rahmen der Übungsleitervergütung (derzeitiger § 3 Nr. 26 EStG) bzw. der Ehrenamtszuschale (derzeitiger § 3 Nr. 26a EStG) und die Vergütung für Dienstleistungen im Rahmen ordentlicher Anstellungsverhältnisse oder sonstiger berufsmäßiger Tätigkeit für den Verein. Dies gilt auch für Mitglieder des Vorstands. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Die

Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzliche Vertretung zu stellen. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu stellen und muss eine Erklärung zum SEPA-Lastschriftverfahren gemäß § 8 Abs. 1 enthalten. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen gegenüber Antragstellenden ist nicht erforderlich. Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands ist unanfechtbar.

- a) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich zu bestätigen.
- b) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

2. Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

Der Verein unterscheidet zwischen aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern, wobei jegliche Art der Mitgliedschaft das Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung gewährt.

a) Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied wird, wer aktiv an der Verwirklichung der Zwecke des Vereins mitarbeitet. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands. Aktive Mitglieder bilden oder unterstützen den Vorstand.

b) Passive Mitglieder

Passive Mitglieder unterstützen den Verein nur durch ihren Vereinsbeitrag. Die passive Mitgliedschaft wird erworben, wenn auf einen schriftlichen Aufnahmeantrag innerhalb von 14 Tagen nach Eingang beim Vorstand kein Widerspruch des geschäftsführenden Vorstands erfolgt.

c) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Im Übrigen sind mit der Ernennung zum Ehrenmitglied keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden.

3. Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

- a) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- b) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

- c) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- d) Die Mitglieder haben grundsätzlich das Recht, am Sportbetrieb sowie an allen Maßnahmen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Hiervon unberührt bleibt die Erhebung zusätzlicher Teilnahmegebühren, Umlagen o. ä. für bestimmte Veranstaltungen (z. B. Wettkämpfe/ Turniere) oder besondere Trainingsangebote (z. B. Trainingscamps) nach Maßgabe einer gesonderten, von der Mitgliederversammlung zu erlassenden, Entgeltordnung.
- e) Bei Veranstaltungen des Vereins mit begrenzter Teilnehmendenzahl sowie der Reservierung von Plätzen werden aktive Vereinsmitglieder bevorzugt behandelt.
- f) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Zwecke des Vereins zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Sie erlischt mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied auch die etwa von ihm bekleideten Ämter.
- b) Jedes Mitglied kann durch Abgabe einer Erklärung in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres = Kalenderjahres aus dem Verein austreten.
- c) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - I. bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder sonstigem vereinsschädigenden Verhalten,
 - II. bei grob unsportlichem Verhalten,
 - III. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.

Über einen Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör mit einer Stellungnahmefrist von zwei Wochen gewährt worden ist. Gegen den in Textform

mitgeteilten Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei einem Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschlussbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des betroffenen Mitglieds.

- d) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitz, einer Stellvertretung und einer*inem Schatzmeister*in, die von der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen gewählt werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht befreit.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
4. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands sind:
 - a) Leitung und Verwaltung des Vereins sowie Vertretung des Vereins nach außen,
 - b) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - c) Überwachung der Arbeit des Vereins hinsichtlich des satzungsmäßigen Vereinszwecks,
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung inklusive Aufstellung der Tagesordnung,
 - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - f) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - g) Anfertigung des Geschäftsberichtes für die Mitgliederversammlung,
 - h) Erstellung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes und die Verwaltung des Vereinsvermögens,

- i) Führung der laufenden Geschäfte,
 - j) Aufnahme neuer Mitglieder.
5. Die Mitgliedschaft im geschäftsführenden Vorstand setzt eine Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. (Wiederholte) Wiederwahl ist zulässig.
6. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf der regulären Amtsdauer ist durch den geschäftsführenden Vorstand unverzüglich eine kommissarische Nachfolge bis zur Wahl eines neuen Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestimmen.
7. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus einen erweiterten Vorstand wählen, der aus bis zu drei weiteren Mitgliedern besteht. Auch diese werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt. Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, ist jedoch nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
8. Bei folgenden Geschäften und Rechtshandlungen benötigt der geschäftsführende Vorstand die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung:
- a) bei Verwendung von Mitteln des Vereins, sofern im Einzelfall der Betrag von 10.000,- EUR (in Worten: zehntausend Euro) überschritten wird,
 - b) bei An- oder Vermietung, Kauf, Verkauf oder Belastung von Immobilien,
 - c) bei Aufnahme oder Hingabe von Darlehen mit einem Betrag von mehr als 10.000,- EUR (in Worten: zehntausend Euro),
 - d) bei der Übernahme von Bürgschaften oder anderen Sicherheiten,
 - e) bei Einstellung oder Entlassung von Mitarbeitenden, sofern es sich nicht lediglich um geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs) handelt.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitz, bei dessen Verhinderung von der Stellvertretung schriftlich einberufen, wobei eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche eingehalten werden soll. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und davon mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes, bei dessen Verhinderung die seiner Stellvertretung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem Schatzmeister*in, hilfsweise von einem anderen

teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

9. Im Rahmen der Ehrenamtszuschale werden bei Bedarf Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Kontext der Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet.
10. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sind Vorstandsmitglieder einem Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben fahrlässig verursacht haben, so können sie von dem Verein Haftungsfreistellung verlangen.
11. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Beschluss und Änderung einer Beitragsordnung zur Festsetzung der Höhe und Fälligkeit einer Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern nach deren Widerspruch gegen den entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands gem. § 4 IV. Abs. 3,
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichts des geschäftsführenden Vorstands,
 - f) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - h) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - i) Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstands für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplans,
 - j) Wahl der Versammlungsleitung,
 - k) Wahl der Protokollführung,
 - l) Beschlussfassung über Sonderumlagen,
 - m) Beschlussfassung über Änderung der Vereinssatzung und des Vereinszwecks,
 - n) Beschlussfassung über zustimmungsbedürftige Geschäfte und Rechtshandlungen nach §

6 Abs. 7 sowie Beschlussfassung in den Fällen des § 6 Abs. 8,

o) Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand in Textform per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage. Sie beginnt mit dem auf den Versand der Einladung folgenden Tag. In der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung anzugeben. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
3. Der geschäftsführende Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitz, bei Verhinderung von der Stellvertretung und bei dessen/deren Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitung geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung die Zulassung von Gästen beschließen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jedes anwesende Mitglied darf höchstens zwei weitere Mitglieder durch eine schriftliche Vollmacht vertreten. Vollmachten sind der Versammlungsleitung bei Beginn der Versammlung zu übergeben. Eine Vertretung durch Nicht-Mitglieder ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer

Betracht.

8. Kann bei Wahlen kein*e Kandidat*in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidat*innen ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von der Protokollführung und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben.
10. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als abwesend. Ihre Stimmen sind nicht mitzuzählen. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Mitglieder, die gemäß Abs. 4 durch Vollmacht vertreten werden, gelten für Beschlussfassungen als anwesend.

Eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für Beschlüsse über

- a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Änderung des Vereinszwecks,
 - c) die Auflösung des Vereins,
 - d) Geschäfte und Rechtshandlungen nach § 6 Abs. 7.
11. Die Mitgliederversammlung wird von der Versammlungsleitung geleitet, die von der Mitgliederversammlung zu deren Beginn aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder zu wählen ist. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom – ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu deren Beginn gewählten – Schriftführenden und mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben ist.

Abschriften, Niederschriften, Protokolle sowie sonstige vereinsinterne Dokumente können in elektronischer Form erstellt, übermittelt und aufbewahrt werden. Eine elektronische Abschrift steht einer schriftlichen Ausfertigung gleich, sofern Inhalt und Herkunft eindeutig erkennbar sind. Elektronische Dokumente gelten als zugestellt, wenn sie an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder sonstige elektronische Kontaktmöglichkeit übermittelt wurden. Jedes Vereinsmitglied erhält auf formlosen Einzelantrag eine Kopie der Niederschrift.
 12. Beschlussfähig sind nur die in der Einladung aufgeführten oder gemäß Abs. 2 ergänzten Tagesordnungspunkte. Eine Beschlussfassung über andere Gegenstände ist ausgeschlossen.
 13. Mitgliederversammlungen können nach Bestimmung des geschäftsführenden Vorstands auch
 - a) ohne körperliche Anwesenheit der Mitglieder an einem gemeinsamen Versammlungsort im

Wege der elektronischen Kommunikation in Form einer Telefon- und / oder Videokonferenz, oder

- b) durch eine Mitgliederversammlung mit körperlicher Anwesenheit eines Teils der Mitglieder am Versammlungsort in Verbindung mit der Teilnahmemöglichkeit für die anderen Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation (Telefon- und / oder Videokonferenz) durchgeführt werden.

Beschlüsse der Mitglieder können auf Veranlassung des geschäftsführenden Vorstands auch außerhalb von Mitgliederversammlungen in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder daran beteiligt werden, mindestens 2/3 der Mitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind und eine angemessene Frist von mindestens vier Wochen für die Rückäußerung bzw. Stimmabgabe gesetzt wird. Nicht fristgerecht abgegebene Stimmen und Stimmenthaltungen sind bei der Abstimmung nicht zu berücksichtigen. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen.

Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass alle Mitglieder die Gelegenheit haben, sich zu den Beschlussvorlagen zu äußern.

- 14. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit Empfehlungen oder Weisungen an den Vorstand beschließen. Hierbei ist der Vorstand an Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung durch die Beitragsordnung festgelegt wird. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
- 2. Die Aufnahme in den Verein setzt voraus, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied bzw. bei Minderjährigen deren gesetzliche/r Vertreter*in in dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.

Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem

Verein für sämtliche mit der Beitragseinzahlung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

3. Es steht im Ermessen des geschäftsführenden Vorstands, mit einzelnen Mitgliedern unter Berücksichtigung von deren wirtschaftlichen Verhältnissen ggf. abweichend von Abs. 1 Satz 1 Beitragserleichterungen, wie etwa einen monatlichen oder quartalsweisen Einzug des Jahresbeitrages, zu vereinbaren.
4. Solange ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, ist ihm die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte verwehrt, insbesondere ruhen auch sein Teilnahmerecht und sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und ggf. Vorstandsversammlung. Maßgeblich ist insoweit der Stand des Beitragskontos einen Monat vor dem Datum der jeweiligen Versammlung.
5. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags endet erst mit dem Wirksamwerden des Austritts bzw. der sonstigen Beendigung der Mitgliedschaft oder Erlangen der Ehrenmitgliedschaft.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 7 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes mit einfacher Mehrheit beschließt, sind Vorsitz und Stellvertretung des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Nepada Wildlife e.V.“ mit Sitz in Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, in erster Linie im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Sollte diese Körperschaft zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr bestehen oder seitens der Finanzverwaltung nicht mehr als steuerbegünstigt anerkannt sein, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung gemeinnütziger Zwecke, in erster Linie im Sinne des § 2 dieser Satzung. Die Entscheidung über die Auswahl der Körperschaft im Sinne des vorstehenden Satzes trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Haftung

1. Die Vereinsorgane sowie andere mit der Wahrnehmung von Tätigkeiten für den Verein befasste Vereinsmitglieder (z. B. Repräsentant*innen des Vereins, Übungsleiter*innen) haften gegenüber dem Verein bzw. den Mitgliedern für einen in Wahrnehmung ihrer Organpflichten bzw. Tätigkeiten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober

Fahrlässigkeit, es sei denn, eine Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit ist durch eine entsprechende Versicherung gedeckt. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, aus Unfällen oder Diebstählen Dritter entstehen.

2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber grundsätzlich nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen, einschließlich dem Training, erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
3. Sind die Organe sowie andere mit der Wahrnehmung von Tätigkeiten für den Verein befasste Vereinsmitglieder einem/einer Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Organpflichten bzw. Tätigkeiten i. S. d. Abs. 1 verursachten Schadens verpflichtet, können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

§ 11 Angeordnete Satzungsordnungen

Der geschäftsführende Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 12 Geltung des BGB

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des BGB über den rechtsfähigen Verein.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.

Beitragsordnung des Vereins „Skyball Bonn e. V.“

§1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge des Skyball Bonn e. V.
- (2) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlagen in den §8 der Vereinssatzung in der Fassung vom 20.03.2026, der die Erhebung von Beiträgen und die Erstellung einer Beitragsordnung vorsieht. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Diese Verordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.03.2026 beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.04.2026 in Kraft. Sie kann nur durch die Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§2 Beitragspflicht

- (1) Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§3 Mitgliedsbeiträge

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge betragen:

Aktive Mitglieder: 40 € pro Jahr

Passive Mitglieder: 120 € pro Jahr

§4 Fälligkeit der Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 15. Januar eines Jahres fällig bzw. fällt bei Eintritt während des Jahres innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme an.
- (2) Erfolgt der Beitritt im Laufe des Jahres, kann der Beitrag anteilig nach Quartal erhoben werden. Dementsprechend werden bei Eintritt
 - ab dem 01.04. des Jahres 75% des Jahresbeitrages fällig.
 - ab dem 01.07. des Jahres 50% des Jahresbeitrages fällig.
 - ab dem 01.10. des Jahres 25% des Jahresbeitrages fällig.
- (3) Der Beitrag wird per SEPA-Lastschrift eingezogen.

§5 Mahnverfahren

- (1) Werden fällige Beiträge nicht rechtzeitig gezahlt, kann nach einmaliger Erinnerung eine erste und zweite Mahnung ausgesprochen werden. Dabei können Mahngebühren erhoben werden, die dem Verein entstandene Kosten (z. B. Porto, Gebühren der Bank und Verwaltungsaufwand) abdecken.

- (2) Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlen, können gemäß §4 der Vereinssatzung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§6 Ermäßigungen und Befreiungen

- (1) Das Präsidium kann bei besonderen sozialen oder finanziellen Situationen eines Mitglieds auf dessen Antrag Beiträge ermäßigen oder befristet erlassen.
- (2) Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.